



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) unterstreichen die unabhängige Lebensführung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft. Ziel des BTHG ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen müssen demnach gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort selbst zu wählen und selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Umsetzung des BTHG sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine der Leitplanken bei der konkreten Ausgestaltung der sozialen Wohnraumförderung. Im Fokus steht dabei die Ausgestaltung der Förderlandschaft in der Art und Weise, dass Wohnungsbauvorhaben für Menschen mit Behinderung unproblematisch an der sozialen Wohnraumförderung partizipieren können. Die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung ist dabei Maßstab der Umsetzung der Förderung.

Die Belange von Menschen mit Behinderung werden in der sozialen Wohnraumförderung in folgenden Bereichen besonders berücksichtigt:

1. In der Mietwohnraumförderung
 - Wenn Wohnraum für Menschen mit Behinderung gefördert wird und dabei besondere Kosten geltend gemacht werden, werden in der Förderzusage spezielle Zweckbindungen für diesen Personenkreis festgelegt.
 - Bei Fördermaßnahmen im Neubau ist der Erdgeschoss-Zugang zu den Wohnungen, zum Aufzug und zu Abstellräumen für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder barrierefrei herzustellen.
 - Spezielle Förderbestimmungen zum sogenannten PlusWohnen (siehe auch Antwort zu Frage 1), wie z. B. die Zulassung eines Flächenmehrbedarfs bei rollstuhlgerechten Wohnungen
 2. Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen
 - Besondere Benennung als Zuwendungsberechtigte
 - Berücksichtigung der Kosten für eine notwendige besondere Lebensführung (z.B. als schwerbehinderter Mensch) bei der Prüfung der Belastungsfähigkeit
 - Möglichkeit der Gewährung eines Zusatzdarlehens zur Finanzierung der baulichen Mehrkosten im Falle des Neubaus oder Ersterwerbs – bis zu 50.000,- € je Eigentumsmaßnahme (ETM)
 - Förderung des Ausbaus oder der Erweiterung eines Eigenheimes, wenn der vorhandene Wohnraum für die Unterbringung eines behinderten Haushaltsangehörigen nicht angemessen ist – zinsgünstige Baudarlehen bis zu 50.000,- € je ETM
 - Überschreitungsmöglichkeit der Wohnflächengrenzen – 15 Prozent pro Person
-
1. Wie schätzt die Landesregierung den allgemeinen Bedarf an (sozial gebundenem) Wohnraum für Menschen mit Behinderungen ein (bitte nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine Abschätzung des Neubaubedarfs für verschiedene Nachfragegruppen ist grundsätzlich schwierig, denn es gibt keine Gewähr, dass die angepeilte Gruppe den Wohnraum nachher tatsächlich nutzt und es nicht zu Fehlförderungen und anschließenden Freistellungen der Wohnungen kommt. Das spezifisch für diese Zielgruppe bestehende Förderprogramm PlusWohnen ist so ausgestaltet, dass es verschiedene Ausbaustufen der Barrierefreiheit/Barrierearmut vorsieht, sodass bei vielen Maßnahmen die Grenzen zum unspezifischen Wohnungsangebot leichter überwunden werden. Dadurch wird eine Flexibilität bei der Vermietung ermöglicht. Gefördert wird dabei nicht nur Neubau, sondern auch die generationengerechte, altersgerechte Anpassung des Wohnbestands und des Wohnumfelds.

Der Bedarf an sozialem Wohnraum stellt sich bei Menschen mit Behinderungen ebenso wie bei allen anderen Haushalten in Schleswig-Holstein regional sehr unterschiedlich dar. Insbesondere in den Regionen des Landes mit angespannten Wohnungsmärkten ist von einem hohen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen auszugehen. Im Rahmen der Einführung des Förderprogrammes PlusWohnen wurde unter Auswertung der

Wohnungsmarktprognose 2030 ermittelt, dass der entsprechende Bedarf an barrierefreien und barrierearmen Wohnraum vorrangig in den kreisfreien Städten und in den Kreisen im HH-Umland zu erwarten ist sowie im Umland der Verdichtungsräume und an den Siedlungsachsen.

2. Wie wird sich dieser Bedarf in Zukunft entwickeln (bitte für die Jahre 2024, 2025 und 2026 und nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine Statistik zur Entwicklung des Bedarfs in den kommenden Jahren liegt der Landesregierung nicht vor. Eine Differenzierung nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten ist daher nicht möglich. Allgemein ist, insbesondere aufgrund der Altersentwicklung in der Gesellschaft, von weiter steigenden Bedarfen in allen Regionen des Landes auszugehen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Herausforderungen für (sozial gebundenem) Wohnraum für Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Zwischen der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und der Wohnraumförderung besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Die Reform der Eingliederungshilfe zielt auf die Sicherstellung von Leistungen zur sozialen Teilhabe, die auch die Wohnform des Leistungsberechtigten berücksichtigen. Nach dem SGB IX werden keine Leistungen für den Bau von Wohnungen, sondern unter den engen Voraussetzungen des § 77 wegen behinderungsbedingter Bedarfe im Einzelfall für Beschaffung, Umbau, Ausstattung oder Erhaltung von Wohnraum gewährt. Diese Leistungen stehen Leistungsberechtigten im Sinne des Zweiten Teils SGB IX zur Verfügung; dieser Personenkreis ist enger als der Personenkreis aller Menschen mit Behinderungen.

4. Welche Mittel stehen in welcher Höhe für die Förderung von Wohnraum bzw. sozial gebundenem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen im Landeshaushalt zur Verfügung?

Antwort:

Die Mittel der sozialen Wohnraumförderung stehen vollumfänglich auch für die Errichtung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Dies sind in den kommenden vier Jahren 1,2 Milliarden Euro in Form von zinsreduzierten Darlehen und Zuschüssen. Der Landeshaushalt stellt im Jahr 2023 23,7 Mio. Euro für die Wohnraumförderung zur Verfügung.

5. Welche Mittel stehen in welcher Höhe für die Förderung von Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen im Landeshaushalt zur Verfügung?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 4.

6. Welche Mittel stehen in welcher Höhe für die Förderung von Wohnraum für Studierende mit Behinderungen im Landeshaushalt zur Verfügung?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 4.

7. Sind weitere Maßnahmen mit Blick auf das Thema Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, wie etwa gesetzliche oder ordnungsrechtliche Anpassungen, Förderung spezieller Infrastruktur zur Erbringung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen in eigens gewählter Häuslichkeit oder Programme zur Selbstnutzung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen geplant, und wenn ja, welche?

Antwort:

Die notwendigen ordnungsrechtlichen Anpassungen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes infolge des Bundesteilhabegesetzes wurden mit dem Änderungsgesetz vom 29. März 2023 vorgenommen. Die auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassende Durchführungsverordnung wird überarbeitet.

Bei Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe handelt es sich um gesetzliche Leistungen, die nach Inhalt und Umfang entsprechend des individuellen Bedarfs von Angeboten erbracht werden, die am Sozialraum orientiert und inklusiv ausgerichtet sein müssen. Diese Leistungen werden entsprechend den Regelungen des SGB IX vergütet. Zusätzlicher Bedarf an Förderprogrammen besteht vor diesem Hintergrund nicht.